



Merkblatt für Personen mit Kontakt zu Tuberkulose

- bakterielle Erkrankung-

Tuberculose ist eine meldepflichtige Infektionskrankheit, die meistens durch das Bakterium „Mycobacterium tuberculosis“ hervorgerufen wird und häufig die Lunge betrifft

Übertragung:

Die Ansteckung erfolgt meist durch eine Übertragung über die Luft von Mensch zu Mensch.

Über die Atemwege scheidet der an offener Lungentuberkulose Erkrankte feine Tröpfchen mit Bakterien, z.B. beim Sprechen, Singen, Niesen und insbesondere beim Husten, in die Umgebungsluft aus. Diese können dann von den Kontaktpersonen eingeatmet werden.

Die Voraussetzung für eine Übertragung besteht im Allgemeinen aus einem länger andauernden engen Kontakt von mehr als 8 bzw. 40 Stunden in geschlossenen Räumen bis zu sechs Monate vor Diagnosestellung, und ist zudem abhängig von der Menge der Bakterien in der Luft.

Besonders gefährdet sind kleine Kinder, sowie Personen mit eingeschränkter Immunabwehr (z.B. HIV-Infektion, immunsuppressive Therapie, Krankheiten wie Diabetes mellitus, Leberzirrhose, Alkohol- und Drogenabhängigkeit).

Nicht jede Form der Tuberkulose ist ansteckend.

Umgebungsuntersuchung:

Wird dem Gesundheitsamt ein Erkrankungsfall gemeldet, werden enge Kontaktpersonen (z.B. Mitglieder der Wohngemeinschaft etc.) ermittelt, die mit der erkrankten Person häufigen und engen Kontakt hatten.

Bei diesem Personenkreis werden dann, auf Grund der Inkubationszeit, frühestens 8 Wochen nach dem Kontakt Umgebungsuntersuchungen vorgenommen (Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren).

Kinder < 5 Jahre: Hauttest beim Kinderarzt, Röntgen der Lunge, antibakterielle Prophylaxe, klinische Untersuchung

Kinder 5-14,99 Jahre: Bluttest-Quantiferon-TB® Gold Plus Test-oder Hauttest

> 15 Jahre: Bluttest-Quantiferon-TB® Gold Plus Test-oder Röntgen der Lunge (Röntgen insbesondere ab einem Alter > 50 Jahre)

In Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

Bei unauffälligen Befunden ist die Untersuchung durch das Gesundheitsamt, je nach Untersuchungsverfahren, abgeschlossen oder die Kontaktperson muss, wie bei der Röntgenuntersuchung, auf Grund der langen Inkubationszeit über mehrere Monate überwacht werden.

Personen, die einer Beobachtung des Gesundheitsamtes unterworfen sind, haben die erforderlichen Untersuchungen des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen Folge zu leisten. (§29 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz).

Therapie:

Bei auffälligem Befund sind weitergehende Untersuchungen in der Regel durch einen Lungenfacharzt erforderlich. Dieser wird die Notwendigkeit und Dauer einer medikamentösen Behandlung festlegen.

Symptome:

- Husten oder Hüsteln, länger als drei Wochen, teils mit Blutbeimengung
- Gewichtsabnahme
- Brustschmerzen
- Atemnot
- Appetitlosigkeit
- Abgeschlagenheit/Müdigkeit
- leichtes Fieber
- Nachtschweiß
- Lymphknotenschwellungen

Bei Ansteckungsverdacht oder Symptomen sollten Sie Kontakt zu einem Arzt aufnehmen!

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Gesundheitsamt
Kettelerstr. 29
64646 Heppenheim

Tel.: 06252 – 15-5836
Tel.: 06252 – 15-5866

Frau Etzel, Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene
Frau Römer, Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene

Erstellt durch:	Version:	Freigegeben am:	Quellenangabe:
Gesundheitsamt Kreis Bergstraße 1-8/1 Gol	1.1 Stand 05.12.2016	Gü 14.09.2016	RKI, Gesundheitsamt Stadt Frankfurt am Main, DZK



Nibelungenschule Hofheim, Balhasar-Neumann-Straße 14, 68623 Lampertheim-Hofheim

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGBERECHTIGTE GEM. §34 ABS.5 S.2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule, oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermenge** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:
Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.
Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**.

Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene, sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu

nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nichts erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen, sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.